

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 32 (1953)
Heft: 1-2

Artikel: Völkervertragsrecht : Diener des Unrechts und der Macht?
Autor: Kleiner, Beat
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-336716>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Völkervertragsrecht — Diener des Unrechts und der Macht?

Verschiedene Ereignisse, die mit dem Zerfall des Imperialismus der westlichen Großmächte im Zusammenhang stehen, haben die Aufmerksamkeit in vermehrtem Maße auf die rechtlichen Beziehungen, im besonderen auf das Vertragsrecht der Völker gelenkt. Die einseitige Aufhebung des anglo-iranischen Vertrages über die Ausbeutung der Erdölvorkommen, diejenige des anglo-ägyptischen Vertrages und der zunehmende Verlust der Hoheitsrechte auf fremden Territorien weisen auf ein Umbruchstadium im Völkervertragsrecht hin.

Das *innerstaatliche* Recht schützt im Prinzip den Vertrag. Das Gesetz garantiert die Durchsetzung eines vertraglichen Anspruches unter Individuen. Mit der gesetzlichen Bindung an ein gegebenes Wort ist ein erster Schritt zur Rechtssicherheit getan. Der unbedingte Vertragsschutz hat aber eine schwerwiegende Kehrseite. Das Gesetz bietet auch jenem Verträge seine helfende Hand, der gegen die Moralordnung verstößt. Mit der Entwicklung und der Verfeinerung des Rechts fand dieser Mißstand seine Korrektur. Es bildeten sich bestimmte Bedingungen heraus, von deren Erfüllung der Schutz eines Vertrages abhängig gemacht wird. Unser heutiges Recht — wie zum Beispiel das Schweizerische Obligationenrecht — bietet jenen Verträgen keine Sanktion mehr, die gegen die Rechtsordnung, gegen das Prinzip von «Treu und Glauben», gegen die «guten Sitten» im Rechtssinne, gegen das «Recht der Persönlichkeit» und gegen die «öffentliche Ordnung» verstoßen. Ebenso läßt sie einen Rücktritt vom Verträge zu, wenn derselbe aus Irrtum oder der Zwangslage einer Partei eingegangen worden ist, und sie sieht dieses Recht auch dann vor, wenn im Laufe der Zeit das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zu einem untragbaren Mißverhältnis geworden ist. Eine Gruppe von Verträgen verbietet das Gesetz direkt, eine andere Gruppe läßt es wohl zu, verweigert ihnen aber den Rechtsschutz. So verbietet das Gesetz den Handel mit Rauschgift, läßt aber das Zölibatversprechen des Mönchs zu, verweigert jedoch dieser Vereinbarung den Vertragsschutz; die Kirche kann nicht auf Erfüllung klagen, denn das Recht zur Ehe ist ein Recht der Persönlichkeit, auf das nicht rechtsgültig verzichtet werden kann. Durch den Vertragsschutz ohne gleichzeitige Beschränkung des Vertragsinhaltes kann das Gesetz zum Diener des Unrechts und der Macht werden. Lange genug war das Gesetz ein Machtmittel der herrschenden Klasse. Die vom wirtschaftlich Stärkeren diktierten Arbeitsverträge waren kraft Gesetzes mit staatlicher Hilfe erzwingbar, gleichgültig welche Bedingungen sie enthielten. Es ist bezeichnend, wie im Laufe der sozialen Kämpfe die Ver-

tragsfreiheit auf dem Gebiete des Arbeitsvertrages eingeschränkt wurde und damit der Gedanke des «gerechten Rechtes» mehr und mehr zur Korrektur des rein formalen Rechtes in Erscheinung trat. – Soviel zur Tendenz des innerstaatlichen Privatrechts zu verfeinerter und gerechter Lösung.

Wie steht es aber im Völkerrecht? – Oberster Grundsatz des Völkervertragsrechtes ist der Satz: «pacta sunt servanda» – Verträge sind zu halten. Es sei hier nicht untersucht, wie weit dieser Grundsatz ohne überstaatliche Gewalt durchsetzbar ist. Er wird jedenfalls vom Gewohnheitsrecht anerkannt, und für die Darlegung unseres Gedankens genügt die Anerkennung seitens der Theorie und der völkerrechtlichen Gewohnheit.

Die sogenannten «Positivisten» des Völkerrechtes – namentlich der heute in den USA lebende Kelsen und der in Genf tätige Guggenheim – lehnen jegliche Beschränkung des Inhaltes der völkerrechtlichen Verträge nach naturrechtlich-ethischen Normen ab. Mit der Verneinung jeglichen Naturrechtes im Völkerrecht erniedrigen die Positivisten das Recht zu einem Diener der Willkür der Rechtssubjekte. Das «reine» Recht, das nur formale Kriterien kennt und jegliche ethische Wertung ablehnt, ist deshalb eine nicht ungefährliche These. Daß es schwierig ist, im Völkerrecht Begriffe wie «gute Sitten», «öffentliche Ordnung» u. a. zu umschreiben, heißt noch nicht zwangsläufig, daß diese Begriffe überhaupt nicht definiert werden können. Meines Erachtens sind die heutigen verschiedenen Rechts- und Moralbegriffe zum großen Teil durch die verschiedenen Entwicklungsstadien einzelner Staaten bedingt. Wenn sich ein indischer Reispflanzer heute noch dem Regime des Maharadschas unterwirft, so ist er noch nicht aufgeklärt, oder er ist wirtschaftlich dazu gezwungen. Aber auch er wird den Weg zur Emanzipation finden, wie ihn der Untertan und der Proletarier Europas gefunden hat, und sein Begriff der Gerechtigkeit wird sich dem unseren nähern. Es gibt somit eigentlich keine statischen Unterschiede im Rechtsdenken der Völker, es sind immer dynamische, die stetig einer Angleichung entgegengehen und sich im «gerechten Recht» treffen werden. Die Anerkennung von ethisch wertenden Rechtsgrundsätzen im Völkerrecht durch Vertreter eines hochentwickelten Rechtsdenkens bedeutet somit eigentlich nur eine Vorwegnahme eines Stadiums, zu dem sich die geistig und wirtschaftlich noch unterentwickelten Völker ohnehin gefunden hätten. Aus diesem Grunde steht meines Erachtens einer Anerkennung von Schranken der Vertragsfreiheit im Völkerrecht nichts entgegen, und diese Schranken müssen unter allen Umständen in das Rechtsdenken der Völker ihren Eingang finden. Diese Auffassung ist unter den Völkerrechtstheoretikern zur herrschenden geworden; unter anderen wird sie von Kägi, Verdross, McNair, Lauterpacht, Anzilotti und Schücking vertreten. McNair schreibt (in «Equality in international Law», Michigan Law Review, 26/2, p. 149): «In order to remove the defects in the system of international law which I have

described, international law must evolve some machinery whereby the expressed intention of the parties shall not be the sole test of the validity of treaties; for we know by experience that in many cases one party has expressed its intention under coercion and that in many other cases the intentions of all parties freely expressed may involve acts which are immoral or contrary to the general interest of the society of States...» – Verdross äußert sich wie folgt («Forbidden Treaties in International Law», American Journal of International Law, 1937, p. 577): «A treaty norm is void if it is either in violation of a compulsory norm of general international law or contra bonos mores.»

Der Unsegen der Vertragsfreiheit neben dem Vertragsschutz hat im Arbeitsrecht – innerstaatlich – zum Arbeitskampf geführt. Dadurch wurden wertvolle Kräfte brach gelegt. Dies alles, weil sich die herrschende Schicht nicht zu gesetzlichen Schranken zum Schutz des Arbeitnehmers bequemen wollte und auch heute neue weitergehende zwingende Normen bekämpft. Die Tragödie im Völkerrecht ist derjenigen im Arbeitsrecht nicht unähnlich. Die Kämpfe erwachender Nationen gegen ungerechte Verträge sind im Schatten der großen Weltkonflikte von kleinem Ausmaß, und doch wiegen sie schwer – am großen Wort von der «freien Welt» gemessen, wie wir den Westen bisweilen zu nennen pflegen.

So ist der Kampf Persiens um die Anerkennung der einseitigen Auflösung des Vertrages mit Großbritannien dem Kampfe des Lohnarbeiters um bessere Arbeitsbedingungen ähnlich. Der anglo-persische Vertrag ist eines jener Überbleibsel der britischen Imperialpolitik, die immer stärker zu Reibereien und offenen Streiten führen müssen. Die Konzession zur Erdölgewinnung erfolgte seinerzeit durch eine völlig unterentwickelte Nation, die sich über die Tragweite der Erdölgewinnung nicht im klaren befinden konnte. Jahrelang wurde die Quelle eines möglichen nationalen Reichtums von einer fremden Macht ausgeschöpft. Der inneren Stärkung der persischen Nation, mit ihrer «Mündigkeit» als Glied der Völkergemeinschaft mußte eine Erhebung gegen diesen ungerechten Vertrag zwangsläufig folgen. Hätte sich Großbritannien herbeigelassen, mit den Überresten des Imperialismus restlos zu brechen, hätte es seiner Verantwortung als Glied der Völkergemeinschaft bewußt seine Verhältnisse mit den ehemals abhängigen Staaten auf einer Basis der Gleichberechtigung abgeändert, wäre die Reaktion, in deren Gefolge sich die Exzesse natürlich auch nicht vermeiden ließen, ausgeblieben, und das gegenseitige Verhältnis hätte durch die notwendige Zusammenarbeit dem Wohle beider beteiligter und aller übrigen daran interessierten Staaten gedient. Großbritannien beruft sich heute natürlich auf den Grundsatz: «pacta sunt servanda.» Hier muß aber meines Erachtens der beklagten Nation die Einrede aus Verletzung des Prinzips von «Treu und Glauben» durch Großbritannien zugestanden werden. Es muß das Recht

Persiens zur vorzeitigen einseitigen Auflösung des Vertrages anerkannt werden, denn das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung hat sich durch den außerordentlichen Aufschwung der Bedeutung des Erdöls seit der Zeit des Vertragsabschlusses in ein untragbares Mißverhältnis verwandelt.

Der genannte Vertrag ist übrigens nicht der erste, in dem sich Großbritannien die Schwäche Persiens zunutze machte. Das Abkommen zwischen Großbritannien und Rußland aus dem Jahre 1907 teilte Persien in Interessensphären dieser beiden Staaten ein. Wenn dies auch kein rechtlicher Eingriff in die Souveränität Persiens war, so lag doch eine tatsächlich wirtschaftlich-soziologische Bevormundung vor, die in den Deckmantel humanitärer Ziele gekleidet wurde. Dieses Abkommen verstieß offensichtlich gegen die «guten Sitten» im Sinne des Völkerrechtes.

Die Vorrechte europäischer Nationen auf chinesischem Territorium sind durch Verzicht im Jahre 1943 auf gütliche Weise abgeschafft worden. Die friedliche Regelung war allerdings nur eine Folge der derzeitigen Machtstellung Chinas, die ein Nachgeben der betroffenen Nationen veranlaßte. Verträge über Abtretung von Hoheitsrechten auf eigenem Territorium sind meines Erachtens völkerrechtlich ungültige Verträge, denn es kann keine Nation Hoheitsrechte über ihr Staatsgebiet abtreten, sie würde sich ja eines Rechtes ihrer «Persönlichkeit» begeben, um mit privatrechtlichen Begriffen zu sprechen.

Dies seien nur wenige Beispiele unter vielen, die zeigen, wie ein absoluter Vertragsschutz ohne Inhaltsbeschränkung das Recht, sei es innerstaatlich oder überstaatlich, zu einem Diener von Macht und Unrecht erniedrigen kann. Das heutige Umbruchstadium, das mit der Erhebung der arabischen Welt gegen die europäischen «Protektionsmächte» seinen Anfang genommen hat, ist die zwangsläufige Folge der schrankenlosen Vertragspolitik der Imperialmächte. Diese Tatsache darf der rechtgesinnte Europäer nicht vergessen, auch wenn ihn der Verlust der Einflußsphären in den übrigen Erdteilen schmerzt – selbst dann nicht, wenn die Reaktion auf diese beschämende Politik in Exzesse ausartet. Die Abkehr von der schrankenlosen Vertragspolitik und die Anerkennung von inhaltlichen Schranken und deren Verfeinerung wären ein erster Schritt zum «gerechten Recht» der Völkergemeinschaft. Wenn auch die großen Konflikte noch nicht aus der Welt geschafft werden können, so ist die Vermeidung der «kleinen» Konflikte, die immer die Gefahr der Ausweitung in sich tragen, von einer nicht geringen Bedeutung.